

## Wohnungsordnungen und Wohnungsaufsicht.

Aus der Abgeordnetenhaus-Kommission.

Die gestern fortgesetzten Beratungen der Wohnungsgesetzkommission des Abgeordnetenhauses drehten sich zunächst um Art. 353, der die besonderen Vorschriften aufzählt, die die Wohnungsordnungen enthalten können. Ein sozialdemokratischer Antrag will die „Kann“-Vorschriften in „Muss“-Vorschriften verwandeln und enthält über die Regierungsvorlage hinaus einzelne gehende Bestimmungen über den Inhalt der Wohnungsordnungen. Die Vertreter der Regierung stellten sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß es dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden überlassen werden müsse, die zurzeit notwendigen Bestimmungen aufzunehmen. Am bedenklichsten sei die sozialdemokratische Forderung, daß für jede Person ein Bett zur Verfügung stehen müsse. Das würde in der Praxis zu großen Härten führen. Richtiger wäre es, die Wohnungspflege sehr mit wohlthätigen Vereinen in Verbindung, um bestehende Mängel in dieser Hinsicht zu beseitigen. Auch die Konservativen wandten sich gegen obligatorische Vorschriften. Die Nationalliberalen dagegen bezeichneten den Artikel 3 in der Fassung der Regierungsvorlage als ein leeres Blatt ohne Inhalt. Vorschriften zwingender Natur seien notwendig. In dem gleichen Sinne sprachen sich auch die Fortschrittler und einige Vertreter des Zentrums aus. Trotzdem wurden die „Muss“-Vorschriften mit 9 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Dagegen gelangten einige der in dem sozialdemokratischen Antrage enthaltenen Spezialvorschriften über den Inhalt der Wohnungsordnungen zur Annahme.

Ein konservativer Antrag verlangt die Aufnahme eines neuen Artikel 3a.

Der Hauseigentümer hat bautechnische Mängel zu vertreten und auf seine Kosten zu beseitigen, kann aber von der Gemeinde vollen Ersatz verlangen für etwaigen einmaligen oder dauernden nachweisbaren Schaden, wenn das Gebäude vor Erlaß der Wohnungsordnung errichtet ist und den zur Zeit der Errichtung geltenden baupolizeilichen Vorschriften entsprochen hat. Das letztere ist anzunehmen, wenn die Gebrauchsabnahme ordnungsmäßig erfolgt ist. Im Falle der Bestreitung hat die Gemeinde den Gegenbeweis zu führen.

Der Vertreter der Regierung erwiderte dem Antragsteller, daß der Antrag überaus weit gehe, man könne doch nicht verlangen, daß die Gemeinde die Kosten für die Reparaturen trägt, während der Hauswirt die Mieten einzieht. Ähnlich sprach sich der Vertreter der Fortschrittler aus; der Antrag würde revolutionär und würde unübersehbare Konsequenzen mit sich ziehen. Nach weiterer unerheblicher Debatte zog der Antragsteller seinen Antrag zurück, behielt sich aber vor, ihn zur zweiten Lesung in abgeänderter Form wieder einzubringen.

§ 4, der besondere Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern enthält, erfuhr auf Grund eines sozialdemokratischen Antrages, den auch die Fortschrittler, die Nationalliberalen und das Zentrum unterstützten, eine wesentliche Aenderung. Die „Kann“-Vorschriften wurden hier zu „Muss“-Vorschriften umgestaltet, und außerdem die Forderung der Trennung der Geschlechter und der Bereitstellung von Räumen, die den Anforderungen an Gesundheit und Sittlichkeit entsprechen, erfüllt. Weitergehende sozialdemokratische Anträge, die sich auf Wohnräume für Heimarbeiter und für Arbeiter beziehen, die im Kost und Logis stehen, wurden abgelehnt.

Artikel 4 handelt von der Wohnungsaufsicht. Hierzu lagen eine große Reihe fortschrittlicher, national-liberaler und sozialdemokratischer Anträge vor, die zum Teil größere Rechte für die Gemeinden, zum Teil die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Industriegemeinden, zum Teil die Einführung eines Wohnungsnachweises fordern. Im Verlauf der Debatte gab der Vertreter des Ministers die Erklärung ab, daß es selbstverständlich der Gemeinde gestattet

ist, das Wohnungsamt auch in der Form zu organisieren, daß sie die Baupolizei damit betraut. Voraussetzung aber müsse eine organische Fühlung zwischen Baupolizei und allen auf dem Gebiete der Wohnungspflege tätigen Organisationen sein und ferner die Anstellung besonderer, mit der Wohnungspflege betrauter Beamten. Nur das Personal der Baupolizei mit dieser Aufgabe zu betrauen, würde den Absichten des Gesetzgebers nicht genügen; denn die Wohnungsaufsicht sollen keine Polizeibeamte sondern Kommunalbeamte sein, die eine pflegliche Tätigkeit ausüben können. Das Ergebnis der Abstimmung war die Annahme der Regierungsvorlage in Verbindung mit dem Antrag, daß, sofern nicht für die Nachweisung kleinerer Wohnungen durch andere Einrichtungen in ausreichender Weise gesorgt ist, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gemeindliche Wohnungsnachweise zu errichten sind und zugleich durch Polizeiverordnung den Vermietern solcher Wohnungen die Pflicht zur Anmeldung verfügbarer Wohnungen und zur Abmeldung vermieteter Wohnungen aufzuerlegen ist.

Ein sozialdemokratischer, sich mit einem fortschrittlichen Antrag deckender Antrag, wonach die von dem Gemeindevorstand festzusetzende Dienstanweisung für die Ausübung der Wohnungsaufsicht nicht an die Zustimmung der Ortspolizeibehörde gebunden sein soll, wurde gegen die Stimmen der Nationalliberalen, Fortschrittler und Sozialdemokraten abgelehnt. Auch sonst erfuhr der Artikel 4 keine weitere Veränderungen gegenüber der Regierungsvorlage. Ebenso blieb der Artikel 5 (Gemeinsame Vorschriften für die Wohnungsordnungen und die Wohnungsaufsicht), von einigen redaktionellen Ergänzungen abgesehen, unverändert.